



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9/2020

15. April 2020

Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes
2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/
2020) vom 9. April 2020** 161

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Säch-
sisches Coronabewältigungsfondsgesetz –
SächsCorBG) vom 9. April 2020** 166

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)

Vom 9. April 2020

Der Sächsische Landtag hat am 9. April 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „20 921 997 600 Euro“ durch die Angabe „21 381 997 600 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1a“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Grundlage des Feststellungsbeschlusses des Landtages nach Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen

zur Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens ‚Corona-Bewältigungsfonds Sachsen‘ bis zum Höchstbetrag von 6 000 000 000 Euro Kredite aufzunehmen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „300 000 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 500 000 000 Euro“ durch die Angabe „2 000 000 000 Euro“ ersetzt.
4. Der Haushaltsplan 2020 wird nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Gesetz geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		5,0	250,0		255,0	45.229,5	
02	Staatskanzlei		53,1	671,0	2.100,0	2.824,1	23.116,1	
03	Staatsministerium des Innern		19.836,0	96.567,2	142.065,7	258.468,9	1.153.612,2	
04	Staatsministerium der Finanzen		30.415,9	17.764,8		48.180,7	381.743,7	
05	Staatsministerium für Kultus		1.976,1	22.278,1	18.828,0	43.082,2	2.577.391,3	
06	Staatsministerium der Justiz		217.993,7	34.923,0	0,0	252.916,7	518.397,7	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		24.380,4	751.195,1	408.246,4	1.183.821,9	112.830,2	
08	Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz		12.848,8	519.171,4	23.750,0	555.770,2	59.467,4	
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	21.000,0	8.656,9	67.101,5	127.868,4	224.626,8	121.541,3	
11	Rechnungshof		1,1	1.157,0		1.158,1	19.887,9	
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		21.937,4	309.822,6	83.502,4	415.262,4	67.605,9	
13	Sächsischer Datenschutzbeauftragter		97,0	107,0		204,0	2.607,0	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		4.590,0		9.000,0	13.590,0		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	12.274.316,6	81.515,2	4.374.716,0	1.651.288,8	18.381.836,6	-109.276,0	
	Summe 2020	12.295.316,6	424.306,6	6.195.724,7	2.466.649,7	21.381.997,6	4.974.154,2	
	Summe 2019	13.171.418,8	421.987,3	4.652.567,9	1.994.555,1	20.240.529,1	5.076.669,4	
	2020 mehr(+)/weniger(-)	-876.102,2	+2.319,3	+1.543.156,8	+472.094,6	+1.141.468,5	-102.515,2	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Invest- itionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
4.905,0	12.603,8		407,0		63.145,3	-62.890,3		01
47.837,5	33.291,8		2.651,0		106.896,4	-104.072,3	76.970,7	02
190.178,7	684.835,2	900,0	458.481,1		2.488.007,2	-2.229.538,3	501.210,0	03
22.015,7	205.476,2		16.625,0		625.860,6	-577.679,9	3.843,0	04
36.497,1	1.617.946,6		144.501,1		4.376.336,1	-4.333.253,9	261.681,9	05
229.332,3	166.544,2		13.637,0	0,0	927.911,2	-674.994,5	14.951,0	06
106.269,8	823.707,7	140.278,9	641.018,0	37.952,8	1.862.057,4	-678.235,5	1.007.841,5	07
31.829,4	1.008.341,2		197.962,6		1.297.600,6	-741.830,4	223.568,3	08
50.470,8	229.033,9	450,0	290.412,0	0,0	691.908,0	-467.281,2	298.971,6	09
870,9	4.752,5		656,8		26.168,1	-25.010,0		11
8.344,1	1.771.645,0	3.254,6	291.001,4		2.141.851,0	-1.726.588,6	131.606,0	12
344,3	595,3		40,0		3.586,6	-3.382,6		13
324.166,4		366.302,8	740,0		691.209,2	-677.619,2	287.000,0	14
154.866,4	5.362.641,3		549.710,5	121.517,7	6.079.459,9	12.302.376,7	164.981,0	15
1.207.928,4	11.921.414,7	511.186,3	2.607.843,5	159.470,5	21.381.997,6	0,0	2.972.625,0	
1.159.228,8	10.953.114,1	506.763,3	2.487.344,9	57.408,6	20.240.529,1	0,0	3.222.628,7	
+48.699,6	+968.300,6	+4.423,0	+120.498,6	+102.061,9	+1.141.468,5	0,0	-250.003,7	

Finanzierungsübersicht 2019/2020

	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Betrag für 2020 Tsd. EUR
1	2	3
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	19.241.778,1	19.706.373,4
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	20.198.138,2	21.237.544,8
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-956.360,1	-1.531.171,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung		
1.1. Aufnahme von Krediten (brutto)	557.000,0	790.000,0
1.2. Tilgung von Krediten	632.000,0	790.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-75.000,0	0,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.073.751,0	1.675.624,2
3.2. Zuführungen an Rücklagen	42.390,9	144.452,8
3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.031.360,1	1.531.171,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	956.360,1	1.531.171,4

Kreditfinanzierungsplan 2019/2020

	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Betrag für 2020 Tsd. EUR
1	2	3
1. Kredite am Kreditmarkt		
1.1. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	557.000,0	790.000,0
1.2. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	632.000,0	790.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-75.000,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1. Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen		
2.2. Tilgung von Krediten bei Sondervermögen		
2.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)		
3. Kreditaufnahme gesamt		
3.1. Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	557.000,0	790.000,0
3.2. Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	632.000,0	790.000,0
3.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-75.000,0	0,0

Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens
„Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“
(Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz – SächsCorBG)

Vom 9. April 2020

Der Sächsische Landtag hat am 9. April 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.

§ 2
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Aus dem Fonds werden die Beseitigung der Folgen und die Vorbeugung weiterer Schäden der im Jahre 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie finanziert. Hierzu gehören

1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zurückzuführen sind,
2. Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens und zum Schutz vulnerabler Gruppen,
3. Maßnahmen zur Stabilisierung der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft,
4. Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise),
5. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge,
6. Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts,
7. Maßnahmen zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft.

Aus dem Fonds können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 stehen, und Zinsausgaben finanziert werden.

(2) Darüber hinaus kann der Fonds dem Staatshaushalt Mittel zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bereitstellen. Die Kompensation ist beschränkt auf die tatsächlich erzielten Mindereinnahmen gegenüber einem Betrag von 16 409 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 16 784 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2021. Für das Haushaltsjahr 2022 kann im Haushaltsgesetz eine weitere Kompensation im Sinne des Satzes 1 vorgesehen werden.

(3) Die Mittel des Fonds stehen bis 2022 zur Verfügung. Ausgaben nach Absatz 1 Satz 3 können bis zur Auflösung des Fonds nach § 9 finanziert werden.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4
Vermögen des Fonds, Finanzierung und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 725 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2020,
2. Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2030,
3. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Dem Fonds fließen etwaige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union, die zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 bestimmt sind, unmittelbar zu. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich zu informieren.

(2) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Deckung der Ausgaben des Fonds Kredite im Umfang von bis zu 6 000 000 000 Euro spätestens im Jahr 2022 aufzunehmen, soweit die Zuführungen nach Absatz 1 nicht auskömmlich sind. In Höhe der aufgenommenen Kredite müssen nach geltender Verfassungslage spätestens innerhalb von acht Jahren Tilgungen erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Kredite aufgenommen werden. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der aufgenommenen Kredite. Frühere Tilgungen sind möglich.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Zur Sicherung der Liquidität kann der Freistaat Sachsen dem Fonds Mittel zur Verfügung stellen nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die im Haushaltsgesetz nach § 18 Absatz 7 Nummer 2 der Sächsischen Haushaltsordnung festgelegte Höhe bleibt unberührt.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgehört. Der Fonds kann bis zur Höhe eines Betrages von 2 500 000 000 Euro zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Mittel, die nicht nach § 2 Absatz 2 verausgabt werden, können mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages in einer Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages nach Satz 2 für Zwecke nach § 2 Absatz 1 eingesetzt werden. Erforder-

liche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

(5) Rückzahlungen und nicht verausgabte Mittel im Sinne dieses Gesetzes fließen den jeweiligen Ausgabebetiteln des Fonds zu.

§ 5 Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 6 Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages

(1) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Ausgabebetitel einzurichten.

(2) Die vorgesehenen Ausgaben für Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, sofern die Einwilligung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit rechtzeitig erreicht werden kann. Für Maßnahmen bis zu einer bestimmten Höhe oder für einzelne Förderbereiche kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung pauschal erteilen. Zu der Frage, ob eine Einwilligung erreicht werden kann, ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages zu konsultieren. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig erreicht werden, ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages unverzüglich zu unterrichten. Für bereits getätigte Ausgaben im Sinne von § 8 ist die Einwilligung nach Satz 1 entbehrlich.

(3) Die geplante Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach § 4 Absatz 2 durch den Fondsverwalter bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(4) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages über den Vollzug dieses Gesetzes zum Stand Ende eines jeden Kalenderhalbjahres innerhalb von einem Monat nach Ende des Kalenderhalbjahres. Dem Landtag ist jährlich über den Vollzug des Gesetzes zu berichten. Der Fondsverwalter berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages. Der Bericht umfasst auch die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung und die Tilgungen nach § 4 Absatz 2.

§ 7 Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben, den Bestand des Fonds sowie eine Darstellung der aufgenommenen Kredite und der sich daraus ergebenden Tilgungsverpflichtungen.

§ 8 Haushaltsvollzug 2020

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2020 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 Absatz 1 getätigten Ausgaben in den Fonds umzubuchen.

§ 9 Auflösung

Der Fonds ist nach Tilgung aller Kredite zum 31. Dezember 2030 aufzulösen. Über die Verwendung eines zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Bestandes entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Dresden, den 9. April 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,28 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.